

Einkaufsbedingungen 03/2016

fischertechnik GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der fischertechnik GmbH -nachstehend Besteller- bestimmen sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos abnehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Liefervertrag - Lieferabrufe

2.1 Angebote sind für den Besteller kostenlos. Ist das Angebot von der Besteller-Anfrage abweichend, so ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare nicht unterzeichnete Datenträger erfolgen.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

2.4 Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

Schweigt der Besteller auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.5 Schließt der Besteller mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen, so ist eine vom Besteller erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.

2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ der vom Besteller vorgegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Rechnungen und Lieferscheine können wir nur bearbeiten, wenn diese Angaben über die Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, die Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer und die Restmenge bei Teillieferungen angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungserhalt rein netto.

3.4 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum des Bestellers über.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

4. Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz zu verlangen.

4.4 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.

5.2 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der Inbetriebnahme im Betrieb des Bestellers.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer Originalverpackung des Bestellers oder sonstigen besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

5.4 Der Lieferant hat die Ware und die Verpackung in der vom Besteller vorgeschriebenen oder ggf. vereinbarten Weise zu kennzeichnen bzw. zu etikettieren. Die Ware ist gestapelt auf Euro-Paletten entsprechend den Stapelplänen des Bestellers anzuliefern.

5.5 Waren, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern.

6. Abnahme und Mängelanzeige

6.1 Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen.

6.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Umfang der Leistungspflichten

Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware dem jeweiligen Kaufmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, in Ermangelung solcher zumindest den handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und darüber hinaus frei von Mängeln oder Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass die gelieferte Ware dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, den jeweils aktuellsten DIN- sowie sonstigen einschlägigen Normen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften entspricht und etwa vorhandene oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften, Bezeichnungen, Beschreibungen oder Gebrauchsanweisungen für die Ware inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig und verständlich sind. Soweit der Lieferant die oben genannten Pflichten verletzt, haftet der Lieferant für jegliche Art von Verschulden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Besteller behält sich vor, mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen.

8. Gewährleistung

8.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, zunächst kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Er kann die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände auch bezüglich noch nicht erfolgter Anlieferungen verlangen, deren mangelnde Vertragsgemäßheit bereits absehbar ist. Im übrigen stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche zu.
8.2 Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
9.2 Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personen-/ Sachschäden zu unterhalten.

10. Freistellung von Rechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist der Besteller darauf hin, dass die Besteller-Produkte weltweit vertrieben werden. Wird der Besteller von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

11.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

12.1 Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, technische Anweisungen, Fertigungseinrichtungen, wie z.B. Werkzeuge (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen), die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

12.2 Im übrigen gelten für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Verwendung und Aufbewahrung der Fertigungsmittel die Anweisungen des Bestellers.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13.2 Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige vom Besteller erhaltene Unterlagen und Informationen sind vom Lieferanten strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages.

13.3 Unterlagen über die Konstruktion und die Herstellung von Produkten des Bestellers, die dem Besteller dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an den Besteller zurückzugeben.

13.4 Unterlieferanten sind entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 13. zu verpflichten.

13.5 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist ausschließlich Deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

14.3 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Stuttgart.

14.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten vom 01. März 2016 an.